Bürgermeisteramt Adelsheim Allgemeine Verwaltung

Sitzung GR: 23.04.2018

TOP: 2.1

Vorl.: GR/014/2018 öffentlich

Jahr: 2018

Allgemeines

Beschlussprotokoll

der öffentlichen Sitzung vom 12. März 2018

TOP

- 3. Errichtung der Anstalt ITEOS durch Beitritt der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg und Vereinigung der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT am 01.07.2018
 - Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt dem Beitritt des Zweckverbands KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg und der Vereinigung mit den Zweckverbänden KDRS und KIRU zum Gesamtzweckverband 4IT zu.
 - 2. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KIVBF die Organe des Zweckverbands zum Vollzug aller hierzu notwendigen Handlungen zu bevollmächtigen.

Zu den notwendigen Handlungen gehören (insbesondere):

- a. die Zustimmung zum Beitritt des Zweckverbands KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg durch Vereinbarung der Änderung der Satzung der Datenzentrale Baden-Württemberg
- b. die Zustimmung zum vorgesehenen Vermögensausgleich
- c. die Zustimmung zur Verschmelzung der Betriebsgesellschaften IIRU, KRBF und RZRS zu einer hundertprozentigen Tochter der aus der Datenzentrale Baden-Württemberg mit Beitritt der Zweckverbände hervorgehenden ITEOS (AöR)
- d. die Zustimmung zum Fusionsvertrag der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF und ihrer Tochtergesellschaften sowie der Datenzentrale Baden-Württemberg
- e. die Zustimmung zur Vereinigung der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

4. Tiefbauarbeiten

hier: Straßenunterhaltungsmaßnahmen Burgstallstraße im Zuge von Kabelverlegungen der Netze BW

Dem dargestellten Ausbau der Burgstall- u. Kelterstraße im Rahmen der Erdverkabelung der Netze BW wird zugestimmt. Die Firma Kispert Bau GmbH erhält mit einer Angebotssumme von 54.747,44 € den Auftrag. Die Netze BW wird mit der Verlegung der Straßenbeleuchtung einschließlich der Herstellung der Maststandorte beauftragt.

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

5. Satzung der Stadt Adelsheim über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich des "71. Adelsheimer Volksfestes" am 01.07.2018 und des "Adelsheimer Herbstes" am 14.10.2018

Die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich des "71. Adelsheimer Volksfestes" am 01.07.2018 und des "Adelsheimer Herbstes" am 14.10.2018 werden durch Satzung beschlossen.

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

Aufgestellt:

Adelsheim, den 09.04.2018

Allgemeine Verwaltung

Faul-framlich gez. Iris Frank-Gramlich

Bürgermeisteramt Adelsheim Allgemeine Verwaltung

Sitzung GR: 23.04.2018

TOP: 2.2

Vorl.: GR/015/2018 öffentlich

Jahr: 2018

NÖ-Beschlüsse

Gemeinderatssitzung vom 12.03.2018

Der Vorsitzende gibt die nicht öffentlich gefassten Beschlüsse des Gemeinderats bekannt.

Dem Tausch von Grundstücksteilflächen im Zuge der Sanierung der Unteren Eckenbergstraße wird zugestimmt. Die Verwaltung wird ermächtigt, einen notariellen Tauschvertrag über die zu tauschenden Flächen abzuschließen.

Aufgestellt:

Adelsheim, den 06.04.2018

Allgemeine Verwaltung

gez. Iris Frank-Gramlich

Bürgermeisteramt Adelsheim Allgemeine Verwaltung

Sitzung GR: 23.04.2018

TOP: 3

Vorl.: GR/016/2018 öffentlich

Jahr: 2018

Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Sachstandsbericht

Die Amtszeit, der für die Geschäftsjahre 2014 - 2018 gewählten Schöffen, endet am 31.12.2018. Gemäß der Verwaltungsvorschrift über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen hat jede Gemeinde bis spätestens 22. Juni 2018 eine Vorschlagsliste für die Schöffen bzw. bis April 2018 Personenvorschläge für die Jugendschöffen aufzustellen und diese dem zuständigen Amtsgericht bzw. Landratsamt zu übersenden.

Die Zahl der in die Vorschlagsliste als Schöffen aufzunehmenden Personen beträgt nach Mitteilung des Landgerichts Mosbach drei Personen. Diese Zahl darf weder unter- noch überschritten werden.

In die Vorschlagsliste der Jugendschöffen soll eine männliche und eine weibliche Person aufgenommen werden.

Zum Amt eines Schöffen sollen gemäß §§ 33 und 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) u. a. nicht berufen werden:

- Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben;
- Personen, die noch nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind.

In der Ausgabe des Bauländer Boten am 02.03.2018 wurde die Bürgerschaft über die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl informiert und gleichzeitig auf die formalen Kriterien und bestimmten Grundfähigkeiten die ein Bewerber/-in mitbringen sollte, hingewiesen. Die eingegangen Bewerbungen aufgrund dieser Veröffentlichung werden in der Sitzung mündlich bekannt gegeben.

In den Geschäftsjahren 2014 bis 2018 waren folgende Personen tätig:

Schöffin: Frau Eva Reichert, Adelsheim-Sennfeld

Jugendschöffin: Frau Carmen Killian, Adelsheim

Frau Eva Reichert hat schriftlich ihre Bereitschaft zur Wiederaufnahme in die Vorschlagsliste gegeben.

Frau Carmen Killian hat mündlich darum gebeten, sie wieder in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Frau Eva Reichert war in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als Schöffin tätig. Nach der **neuen Rechtsprechung** können Personen, die als ehrenamtliche Richter

in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, weiter zu Schöffen berufen werden. Der Gesetzgeber will damit erreichen, dass engagierte, erfahrene und motivierte Schöffen ihre Tätigkeit nahtlos fortsetzen können. Zugleich wurde das Ablehnungsrecht neu gefasst. Die Berufung zum Schöffen darf nunmehr ablehnen, wer bereits in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen war.

An eingegangene Bewerbungen aufgrund der Veröffentlichung ist der Gemeinderat nicht gebunden und kann zusätzlich Personen zur Aufnahme in die Vorschlagslisten benennen.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder erforderlich.

Die Fraktionen im Gemeinderat werden gebeten, entsprechende Personen zu benennen, die in die Vorschlagslisten aufzunehmen sind. Diese Personen sollten zuvor über ihre Bereitschaft zur Aufnahme in die Vorschlagsliste befragt werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verlangen die Bedeutung und das Gewicht des Schöffenamts, dass der Schöffe berufliche und private Interessen zurückzustellen hat, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist. Berufliche Hinderungsgründe sind in aller Regel nicht geeignet, eine Verhinderung des Schöffen von der Dienstleistung zu begründen. So hat der Schöffe zu versuchen, sich bei seinen beruflichen Aufgaben vertreten zu lassen. Hinzu kommt, dass es sich in der Regel um eher verhältnismäßig kurzfristige Verhinderungen handelt, denen durch eine Unterbrechung der Hauptverhandlung Rechnung getragen werden kann. Bei einem beabsichtigten Urlaub ist zu prüfen, ob dem Schöffen eine kurzfristige Unterbrechung des Urlaubs oder eine Verschiebung der Reise zuzumuten ist. Der Schöffe hat daher darzulegen, ob und wann eine Buchung der Urlaubsreise vorliegt und wie weit der Urlaubsort vom Gerichtsort entfernt ist.

Kosten

-Nicht erforderlich-

Deckung

Siehe Kosten

Antrag

Der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

In die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023 werden aufgenommen:

- 1. Frau Eva Reichert, Adelsheim-Sennfeld
- 2. Herr / Frau
- 3. Herr / Frau

In die Vorschlagsliste für die Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 – 2023 werden aufgenommen:

- 1. (eine weibliche Person) Frau Carmen Killian, Adelsheim
- 2. (eine männliche Person) Herr

Aufgestellt:

Adelsheim, den 29.03.2018 Allgemeine Verwaltung

Frank - Scanlord gez. Iris Frank-Gramlich

Bürgermeisteramt Adelsheim Wirtschaft & Finanzen

Sitzung GR: 23.04.2018

TOP: 4

Vorl.: GR/017/2018 öffentlich

Jahr: 2018

Zweckverband "Hochwasserschutz Einzugsbereich Seckach/ Kirnau" – Wasserversorgung Bauland GmbH; hier: Schaffung der Stelle eines/r gemeinsame/n technischen

Leiters/in

Sachstandsbericht

Der Zweckverband "Hochwasserschutz Einzugsbereich Seckach/ Kirnau" (ZV HWS) wurde im Jahre 1997 gegründet. Vorausgegangen waren im Dezember 1993 und im Januar 1995 zwei Jahrhunderthochwasser mit verheerenden Schäden in allen Ortslagen, unter deren Eindruck sich die betroffenen Kommunen mit maßgeblicher Unterstützung des Regierungspräsidiums Karlsruhe dazu entschlossen, mittels einer Flussgebietsuntersuchung eine flächendeckende Schutzkonzeption zu erstellen. Das Einzugsgebiet von Seckach und Kirnau samt Nebenbächen weist eine Fläche von 262 qkm auf.

Nach erfolgreicher Schaffung der rechtlichen und planerischen Voraussetzungen hat der ZV HWS in den Jahren 1997 – 2015 mit einem Aufwand von rd. 30 Mio. € alle 16 geplanten überörtlich wirkenden Hochwasserschutzeinrichtungen (15 Becken und eine Flutmulde) mit einem Rückhaltevolumen von insg. rd. 1,6 Mio. cbm erbaut und von den vorgesehenen örtlichen Maßnahmen sind auch schon mehr als die Hälfte realisiert. Bei allen den letzten zwei Jahrzehnten aufgetretenen in Hochwasserereignissen haben die Stau- und Schutzanlagen ihre vollumfängliche Tauglichkeit unter Beweis gestellt und dies gilt auch für den am 26. und 27.01.2018 am HRB 129 (Adelsheim/ Seckach) durchgeführten Probestau.

Für die technische Betriebsführung zeichnen seit dem Jahre 2000 die Stadtwerke Buchen verantwortlich

Unterm Strich hat sich der ZV HWS in den letzten Jahren von einem bauenden zu einem unterhaltenden Verband weiterentwickelt, was vor allem auch bedeutete, dass sich die Präsenz des für alle Planungen zuständig gewesenen Ing.Büros Wald+Corbe (Hügelsheim) zusehends verringerte. Die in den einschlägigen Gesetzen, in den bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen und in weiteren Regelwerken niedergeschriebenen Pflichten für Betreiber von Hochwasserschutzeinrichtungen sind jedoch sehr umfangreich und erfordern daher laufend Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen, aber auch im organisatorischen Bereich ist ständig etwas zu tun, z.B. bezüglich der Alarm- und Einsatzpläne oder der Schulung örtlicher Stauwärter.

Diesen Herausforderungen wurde mit Wirkung zum 01.01.2015 dadurch Rechnung getragen, dass die Verbandsverwaltung neben dem Verbandsvorsitzenden und dem

Verbandsgeschäftsführer um einen Technischen Leiter erweitert wurde. Seit dem genannten Zeitpunkt nimmt der frühere Beigeordnete der Stadt Buchen, Dr. Wolfgang Hauck, diese Funktion mit großer Umsicht sowie fachlich sehr versiert und überaus engagiert wahr; der Beschäftigungsumfang beträgt monatlich 50 Stunden (ca. 30 %). Ursprünglich hatte sich Dr. Hauck dazu bereiterklärt, dieses Amt für zwei Jahre mit einer Option auf ein drittes Jahr auszuüben. Nachdem sich auch bis Ende 2017 keine Nachfolgelösung abzeichnete, stimmte er dankenswerterweise zu, ein weiteres Jahr anzuhängen, aber dann möchte Dr. Hauck, mittlerweile im 66. Lebensjahr stehend, endgültig in den verdienten Ruhestand treten.

Daher arbeiten die Verbandsversammlung und die Verbandsverwaltung bereit seit dem Jahre 2016 an der künftigen Organisationsform. Darüber hinaus hatte die technische Fachbehörde beim Landratsamt den ZV HWS zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen technischen Betreuung durch qualifiziertes Personal darum gebeten, die Schutzanlagen weiterer Körperschaften in seine Überlegungen einzubeziehen. Im Ergebnis soll dem/ der Technischen Leiter/in des ZV HWS deshalb künftig auch die Betreuung der Hochwasserrückhaltebecken des Zweckverbandes "Interkommunaler Gewerbepark Odenwald" in Buchen (ein Becken), der Stadt Adelsheim (ein Becken) und der Stadt Ravenstein (zwei Becken) übertragen werden. Der Tätigkeitsumfang soll 60 % betragen, womit auch den Erfahrungen der letzten drei Jahre Rechnung getragen wird, wonach der seitherige Beschäftigungsumfang von Dr. Hauck nicht ausreicht, um alle Aufgaben termin- und sachgerecht wahrzunehmen.

Weil für diese Tätigkeit außerdem in jedem Fall eine Qualifikation als Ingenieur/in erforderlich ist und eine solche Person in Teilzeit bei der derzeit sehr angespannten Arbeitsmarktsituation kaum zu finden sein wird, wurden Überlegungen angestellt, ob es noch andere artverwandte Körperschaften oder Organisationen gibt, mit denen zusammengearbeitet werden könnte. Im Ergebnis zeigte sich, dass die Wasserversorgung Bauland GmbH (WVB) der Städte und Gemeinden Adelsheim, Osterburken, Ravenstein, Rosenberg und Seckach als ein solcher Partner in Frage kommt. Der dortige technische Leiter tritt nämlich im November 2020 altershalber in den Ruhestand und weil in den genannten Kommunen auch Trinkwasser aus eigenen Quellen aufbereitet wird, ist diese Funktion zwingend wieder mit einem/r Ingenieur/in zu besetzen. Im Rahmen einer im Jahre 2014 durchgeführten Organisationsuntersuchung zeigte sich außerdem, dass die bei der WVB anfallenden Leitungsaufgaben bezüglich ihres Umfangs einer 40 %-Stelle entsprechen.

Somit könnten der ZV HWS und die WVB zusammen also eine 100 %-Stelle als Ingenieur/in ausschreiben. Dienstsitz des/ der neuen Mitarbeiters/in wäre das Rathaus in Seckach (= Sitz des ZV HWS), wo auch geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

In einem ersten Schritt hat die Gesellschafterversammlung der WVB in ihrer Sitzung am 23.02.2018 grünes Licht für diese Vorgehensweise gegeben und dies nicht zuletzt unter Beachtung der Tatsache, dass die WVB zum 01.04.2018 auch die technische Betriebsführung der Wasserversorgung der Gemeinde Roigheim übernimmt.

Obwohl der technische Leiter der WVB erst im November 2020 aus seinem Amt ausscheiden wird, soll die neue Kraft schon ab dem 01.10.2018 in der WVB

mitarbeiten, zumal dort durch die Hinzunahme der Aufgaben in der Gemeinde Roigheim ein weiterer Personalbedarf im Umfang von 0,4 Stellen entsteht, welcher langfristig auf der Ebene der Wassermeister abgedeckt werden soll.

Die weitere Vorgehensweise ist nun wie folgt geplant:

- März/ April 2018: Beschlussfassung der Gemeinderatsgremien,
- Mai 2018: Verbandsversammlung des ZV HWS, in welcher die Ausschreibung der Stelle beschlossen wird,
- Juni/ Juli 2018: öffentliche Ausschreibung der Stelle mit anschließendem Besetzungsverfahren
- 01.10.2018: Arbeitsbeginn des/ der neuen Mitarbeiters/ in zur Einarbeitung
- 31.12.2018: Ausscheiden von Dr. Wolfgang Hauck

Kosten

Für die neu zu schaffende Stelle wird mit jährlichen Bruttopersonalkosten in Höhe von rd. 80.000 € gerechnet, wovon 60 % (= 48.000 €) auf den ZV HWS und 32.000 € auf die WVB entfallen.

Beim ZV HWS entspricht dies einem Mehraufwand von rd. 23.000 €/ Jahr, bei der WVB erfolgt die Kompensation ab Ende 2020 durch das Ausscheiden des seitherigen technischen Leiters.

Deckung

Beim ZV HWS werden die Mehrkosten gemäß dem Verbandsschlüssel auf die acht Mitgliedsgemeinden umgelegt. Außerdem wird angestrebt, dass der/ die technische Leiter/in auch Aufgaben wahrnimmt, die bisher bei den Stadtwerken Buchen angesiedelt sind, wodurch sich eine gewisse Entlastung ergeben wird.

Bei der WVB erfolgt die Deckung durch entsprechende Kostenersätze der einzelnen Kommunen für die in Anspruch genommenen Leistungen.

Antrag

Der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat stimmt der Schaffung der Stelle eines/r gemeinsame/n technischen Leiters/in für den Zweckverband "Hochwasserschutz Einzugsbereich Seckach/ Kirnau" und für die Wasserversorgung Bauland GmbH zu.

Aufgestellt:

Adelsheim, den 06.04.2018

Wirtschaft & Finanzen

gez. Rainer Schöll

Bürgermeisteramt Adelsheim Wirtschaft & Finanzen

Sitzung GR: 23.04.2018

TOP: 5

Vorl.: GR/018/2018 öffentlich

Jahr: 2018

Progymnasium am Eckenberg-Gymnasium;

hier: Genehmigung von Freiwilligkeitsleistungen

Sachstandsbericht

Zur Finanzierung des notwendigen Bedarfs für das Progymnasium (Klassen 5 und 6) am Eckenberg-Gymnasium stellt die Stadt Adelsheim der Schule Finanzmittel zur Verfügung. Diese Ausstattung des Schuletats wurde zuletzt mit Beschluss vom 16.03.2015 festgelegt.

Sofern die zur Verfügung gestellten Mittel nicht umfassend zur ausschließlichen Verwendung für die Klassen 5 und 6 benötigt werden, können sie auf Antrag der Schulleitung als Freiwilligkeitsleistungen für die gesamte Schule eingesetzt werden. Voraussetzung ist bei Beschaffungen über 1.000 € außerdem die Zustimmung des Gemeinderats (§ 10 Abs. 2 Nr. 2.5 Hauptsatzung).

Folgende Anschaffungen wurden von der Schulleitung beantragt:

Datum	Beschreibung	Betrag
12.03.2018	14 Lehrertische und 14 Stühle	2.782,22€
23.03.2018	EDV Ausstattung (17 Monitore, 10 Notebooks,	
	10 Microsoft-Lizenzen, 1 LapCabby,	
	1 PC Ersatzbeschaffung)	10.870,00€

Kosten

Für die Beschaffung der o.g. Freiwilligkeitsleistungen entstehen Kosten in Höhe von insgesamt 13.652,22 €.

Deckung

Im Schuletat 2018 des Progymnasiums stehen insgesamt 80.941,00 € zur Verfügung. Bisher wurden 3.690,12 € verausgabt, davon 2.722,36 € für Freiwilligkeitsleistungen (Stand: 23.03.2018).

Antrag

Der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat stimmt den Freiwilligkeitsleistungen in Höhe von 13.652,22 € zu.

Aufgestellt:

Adelsheim, den 06.04.2018

Wirtschaft & Finanzen

gez. Rainer Schöll